

Beschluss zur Satzungsänderung

Am heutigen Tag, 14.03.16, wurde einstimmig vom Vorstand und den Gründungsmitgliedern des Vereins „Integration von Flüchtlingen e.V.“ einstimmig, eine Änderung der Satzung, beschlossen. Die Änderungen beziehen sich auf §7 und §8 der Vereinssatzung.

- §7 wurde dahingehend verändert, dass angefertigte Protokolle nur von dem Protokollführer sowie dem Vereinsvorsitzenden unterschrieben werden muss, anstatt von allen Vorstandsmitgliedern.
- In §8 wurde die Zeichnungsberechtigung auf den Schatzmeister und Vereinsvorsitzenden beschränkt.

Anbei die geänderte Satzung.

Satzung

des Vereins zur „Integration von Flüchtlingen e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Integration von Flüchtlingen“. Er hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Namen: „Integration von Flüchtlingen e.V.“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein soll Flüchtlinge, die aus ihren Heimatländern geflohen sind, um in Deutschland Asyl zu erhalten, dabei unterstützen, sich in unsere Gesellschaft zu integrieren. Seine Hauptaufgabe sieht der Verein in der Durchführung und Unterstützung bei pädagogischer Erziehungs- und Bildungsarbeit insbesondere von Flüchtlingskindern, -jugendlichen und Erwachsenen. Diese kann in materieller und ideeller Hinsicht erfolgen. Dazu gehören unter anderem die Zurverfügungstellung von digitalen Betreuungs- und Fördermaßnahmen sowie Spielsachen, die die individuelle Lern- und Leistungsfähigkeiten von Flüchtlingskindern, -jugendlichen und -erwachsenen stärken. Hierzu gehört z. B. auch die Vermittlung der deutschen Sprache, unserer Werte und Kultur durch unterschiedliche Angebote in jedweder Kommunikationsform oder z. B. durch Spielsachen, sonstige Beschäftigungsangebote, Sprachkurse oder sonstiges Material.

Zu diesem Zweck versucht der Verein u. a. mit Unternehmen, Organisationen, Verbänden und Stiftungen und sonstigen Organisationen zusammenzuarbeiten. Der Verein ist berechtigt eigenes Personal anzustellen. Der Verein kann, um seine Aufgaben zu erfüllen, Mitglied bei anderen Vereinen und Institutionen werden. Die rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit muss gewahrt bleiben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 52 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig; die Arbeit in ihm steht jedermann offen. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennt. Der Eintritt erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Vorstand des Vereins. Der Vorstand

entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen über die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein bedarf einer schriftlichen Erklärung; sie wird wirksam, wenn sie einem Mitglied des Vorstands zugegangen ist. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten grob gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird wirksam, wenn ihn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen hat.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Mittel und Einnahmen

Die Mittel des Vereins kommen aus Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Geld- und Sachspenden, Zuschüssen, Veranstaltungen und anderen Zuwendungen. Sämtliche Geldmittel und Sachwerte des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll, unter Angabe der Tagesordnung, zwei Wochen vor dem Termin den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail von einem Vorstand zugegangen sein. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung oder eine Ergänzung der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung beschließen.

Für Beschlussfassungen gilt:

- Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmvertretung ist nicht möglich.
- Jede ordnungsgemäß durchgeführte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen getroffen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

Stimmenenthaltungen bleiben jeweils außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich.

Es wird offen abgestimmt. Wenn mindestens drei der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangen, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist im Übrigen ein Protokoll zu führen, das in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Diese müssen Vereinsmitglieder sein. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten, diese sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an gewählt. Er bleibt bis zur ersten konstituierenden Sitzung nach der Neuwahl des Vorstands im Amt. Mehrmalige Bestellung ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

2. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, oder Telefonkonferenzen die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung sollte angekündigt werden. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 9 Schatzmeister

Der Schatzmeister kann die Vereinskasse jederzeit prüfen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Über die Kassenprüfung muss der Mitgliederversammlung Bericht erstattet werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelgt und sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins muss von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der gemeinnützigen Stiftung Childaid Network, Königstein mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Falls dies nicht möglich ist, darf das Vermögen nur zu einem Zweck verwendet werden, den das zuständige Finanzamt schriftlich gebilligt hat. Die Liquidation des Vereins obliegt dem Vorstand, der zur Zeit der Auflösung oder der Aufhebung die Geschäfte führt.